



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab



Landkreis
Neustadt
an der Waldnaab

Nr. 03 vom 27.01.2026

Inhaltsübersicht

- Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (Taxitarifordnung) vom 26. Juni 2015 vom 22.01.2026
- Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 08. März 2026



Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (Taxitarifordnung) vom 26. Juni 2015

vom 22.01.2026

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt auf Grund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2025 (GVBl. S. 729) folgende

Verordnung:

§ 1 Änderung der Taxitarifordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (Taxitarifordnung) vom 26. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 7/2015 vom 07. Juli 2015), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2022 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 14/2022 vom 14. Oktober 2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

„§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Abs. 3 Buchst. c), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

- | | |
|---|-------------|
| a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) | 3,80 EUR |
| b) Mindestfahrpreis | 4,00 EUR |
| c) Wartezeitpreis (Tarifstufe 1)
während der Ausführung des Beförderungsauftrages
bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrs-
bedingten Geschwindigkeiten von weniger als
16,67 km/h (= 0,20 EUR je 18 s) | 40,00 EUR/h |
| d) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)
(= 0,20 EUR je 83,33 m) | 2,40 EUR |
| e) Zuschläge nach Abs. 3 | |

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EUR berechnet.

(2) Fahrpreise

- | | |
|---|-------------------------------|
| Anfahrt in Tarifzone I | Frei |
| Anfahrt in Tarifzone II ab Tarifzonengrenze I | Tarifstufe 2 (Kilometerpreis) |
| Zielfahrt in Tarifzone I und II | Tarifstufe 2 (Kilometerpreis) |

Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I

- in Tarifzone II
- in Tarifzone I

Tarifstufe 1 (Wartezeitpreis)
Tarifstufe 2 (Kilometerpreis)

(3) Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück

1,00 EUR

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen

Frei

b) Tiere

jedes frei transportierte Tier

1,00 EUR

jeder Käfig oder Transportbehälter

1,00 EUR

Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind

Frei

c) Fahrten in einem Großraumtaxi

ab dem fünften Fahrgast (auf den Zuschlag kann verzichtet werden)

8,00 EUR

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 22.01.2026

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

Andreas Meier
Landrat



Der Wahlleiter des Landkreises
Neustadt a.d.Waldnaab

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Landkreiswahlausschuss in folgender Form verkündet:

- durch Anschlag im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Dienstgebäude Neues Schloss, Stadtplatz 38, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (Anschlagstafel im Eingangsbereich)

sowie

- durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

- der Zeitpunkt des Anschlags im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Dienstgebäude Neues Schloss, Stadtplatz 38, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (Anschlagstafel im Eingangsbereich)

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum
27. Januar 2026

Unterschrift



Dr. Scheidler
Landkreiswahlleiter



Hinweis:

Der Text folgender Bekanntmachung wurde am 09.03.2026 aus datenschutzrechtlichen Gründen gem. IMS IB1-1367.16-5 vom 07.03.2012 entfernt:

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl der Landrätin oder des Landrats**

am 08. März 2026

Anlage 15 (zu § 51 GLKrWO)



Der Wahlleiter des Landkreises
Neustadt a.d.Waldnaab

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 08. März 2026**

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Kreistags die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	FREIE WÄHLER / FW FREIE WÄHLER Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (FREIE WÄHLER/FW)
03	Alternative für Deutschland (AfD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Junge Union Bayern (JU Bayern)
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
08	Die Linke (Die Linke)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

27. Januar 2026

Dr. Scheidler
Landkreiswahlleiter



Hinweis:

Der Text folgender Bekanntmachung wurde am 09.03.2026 aus datenschutzrechtlichen Gründen gem. IMS IB1-1367.16-5 vom 07.03.2012 entfernt:

**Anlage zur
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am 8. März 2026**

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter <https://www.neustadt.de/aktuelles/amtsblaetter/> veröffentlicht.